

3) Ob auch wohl alle Arten der Dieberey nach den allgemeinen natürlichen Begriffen sich von selbst verbieten; weil gleichwol diejenige Excessus, welche an den Garten- und Feldfrüchten, auch Wiese- wachß und Holzungen, weniger nicht mit diebischer Beschädigung der Hecken und Säune, auch Zerhau- und Wegschleppung der Riegel- scheiden, Pfählen und Gartenthüren verübet werden, nach dem irri- gen Wahn derjenigen, die sich dessen theilhaftig machen, von keiner sonderlichen Erheblichkeit geachtet werden; deshalb aber desto schärfere Strafe hierunter vorzukehren, die Nothwendigkeit erfordert: so sol der Thäter, so hierüber angetroffen, oder dessen überführet wird, mit dem Zuchthause auf eine nach Befinden zu determinirende Zeit bestrafet werden; gestalt dann auch, so viel das vorerwehnte Sangen- lesen und Hüten im Felde betrifft, derjenige, so dawider handelt, am behörigen Orte zur Gohgerichtlichen Bruge gebracht und nach Be- schaffenheit des Excessus mit starker Geld- oder Gefängnißstrafe be- leget werden sol.

Wir befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem pflatten Lande; sodann denen Magisträten und Richtern in denen Städten gnädigst ernstlich, diese das allgemeine Beste und die in den Feldern sonst nicht zu erhaltende Sicherheit betreffende heilsame Ver- ordnung genauest zu befolgen, des Endes durch die bestellte Aufseher und Unterbediente auf die bezeichnere Excessus fleißig Achtung geben zu lassen, die Thäter, wenn sie ertapper, oder von jemand angege- ben werden, zur Bruge zu bringen, in denen sub Num. 3. benannten Fällen aber an Unsere Regierungs- Canzlei zu weiterer Verordnung zu berichten. Gegeben auf Unserm Residenz- Schloß Detmold den 19 Julii 1756.

Num. LV.

Verordnung wegen Beitreibung der Gohgerichtsstrafen von den Soldaten, von 1756.

Nachdem bei vorkommenden Excessen, so von denen dimittirten und auf Pension stehenden Soldaten, wie imgleichen von andern die sie sich noch unter hiesige Soldatesque begeben, begangen und am Gohgericht gestraft worden, pto Executionis sich Bedenklichkeiten geäußert; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden diese Sache dahin zu reguliren geruhet, daß, so viel die erstern betrifft, die Beamten selbige, gleich andere Untertanen, zu Bezahlung der verwirkten Strafen, Einwendes ohngehindert, via executionis an- strengten, wegen derjenigen aber, welche die Excesse vor der Enrolli- rung begangen, und zu Hause so viel Vermögen haben, die vor dem Engagement bereits angelegte Brüchten von solchem Vermögen bei- treiben, widrigensals aber und bei ermangelndem Vermögen, der- gleichen Strafen zum Abgang setzen sollen: so wird solches sämtlichen Beamten hiermit des Endes bekant gemacht, um in dergleichen Vor- fällen sich künftighin allemal nach diesem Regulativ zu richten. Signatum Detmold den 28 Julii 1756.

Gräfl. Lippische Regierungs- Canzlei daselbst.